Anfrage Nr.: 0041/2012/FZ Anfrage von: Stadtrat Rehm Anfragedatum: 19.06.2012

Betreff:

Wildtiere in Not

Schriftliche Frage:

Stadtrat Rehm:

Im Einzugsbereich der Stadt Heidelberg geraten das ganze Jahr auch immer wieder Wildtiere in Not.

Zu Ihnen zählen Kaninchen, Vögel, Schwäne, Enten, Tauben. Wildtiere sind definitionsgemäß herrenlose Tiere, für die letztlich niemand zuständig ist. Wasservögel fallen auch nicht in die Zuständigkeit der Jagdbehörden.

Das Bürgeramt fordert für solche Tiere, dass sie eingeschläfert werden, auch wenn keine lebensbedrohlichen Verletzungen vorliegen und die Tiere durchaus gerettet werden könnten, was offensichtlich ein Anliegen der Bevölkerung ist – aus keinem anderen Grund werden diese Tiere zum Tierarzt oder in die Tierklinik verbracht.

Das Tierheim verweigert die Annahme und Aufnahme jeglicher Art von Wildtieren, auch solcher, die die Feuerwehr geschwächt und verletzt aus dem Neckar fischt, die mit geringem Pflegeaufwand wieder in die Freiheit entlassen werden könnten.

Fragen:

- Welche Position vertritt die Stadt hinsichtlich nicht tödlich erkrankter oder verletzter Wildtiere, insbesondere der Wasservögel? Wer nimmt aus dem Nest gefallene Jungvögel oder Jungigel in Pflege?
- Sollen diese tierärztlich behandelt oder getötet werden, was ein offenkundiger Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen würde?
- Zu wem soll die Feuerwehr künftig verletzte Schwäne bringen, wenn das Tierheim die Aufnahme verweigert?
- Wer ist zuständig für geschwächte Wildtiere, die nur vorrübergehend der Pflege bedürfen und dann wieder in die Freiheit entlassen werden könnten?
- Wie soll die Tierklinik mit diesen Wildtieren verfahren, die ihr von privaten Findern, Tierrettung, Feuerwehren und Polizei gebracht werden, für die aber niemand bereit ist, die Kosten zu übernehmen?

Anfrage Nr.: 0041/2012/FZ ...:...

00223728.doc

Antwort:

Als Tierschutz werden alle Aktivitäten des Menschen bezeichnet, die darauf abzielen, Tieren individuell ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Schmerzen, Leiden und Schäden zu ermöglichen. Die dazugehörigen rechtlichen Regelungen sind im Tierschutzgesetz verankert. Dementsprechend enthält es u.a. Vorschriften, in welchen Fällen Tiere eingeschläfert werden müssen und zwar dann, wenn der Rest ihres Lebens aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung unsagbar qualvoll verlaufen würde.

Diese Entscheidung trifft der behandelnde Tierarzt im Einvernehmen mit den Tierbesitzern bzw. bei Wildtieren einvernehmlich mit der Ortspolizeibehörde. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften stellen eine Straftat dar, die sowohl mit strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen verbunden sind.

Bei der Stadt Heidelberg nimmt der Tierschutz einen hohen Stellenwert ein. Beim Bürgeramt sind vier Amtstierärzte tätig, die u.a. für den Tierschutz zuständig sind, deren Aufgabe es gerade ist, genehmigungspflichtige Tierhaltungen zu überprüfen, die artgerechte Haltung von Tieren zu kontrollieren, über die Wegnahme von Tieren, über Tierhaltungsverbote und das Einschläfern von Tieren wegen Qualen zu befinden. Anordnungen erfolgen nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes und unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung.

Das Tierheim nimmt aus dem Nest gefallene Jungvögel, Jungigel oder aus anderen Gründen geschwächte Tiere zunächst auf. Sie werden tierärztlich untersucht und verpflegt, bis eine Auswilderung erfolgen kann. Das Tierheim Heidelberg hält gerade für Jungigel eine besondere Einrichtung vor.

Es spielt insoweit auch keine Rolle, von wem die Tiere eingeliefert werden, sei es von Privatpersonen bzw. Polizei oder Feuerwehr. Es sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen das Tierheim die Aufnahme von Tieren verweigert hat.

Für den Tierarzt besteht keine grundsätzliche Behandlungspflicht. Er darf selbst entscheiden, welches Tier er behandelt. Davon zu unterscheiden ist jedoch eine Notfallbehandlungspflicht. Deshalb erfolgt die Abrechnung der Kosten über eine vertragliche Regelung zwischen dem Tierarzt und den Tierhaltern.

Wildtiere unterliegen nicht den Vorschriften des Abschnittes Fundrecht im BGB, sondern werden nach der Rechtsprechung als "herrenlose Tiere" bezeichnet.

Im Jahr 2011 sind 4 Wildtiere von der Tierklinik Maurer aufgenommen und behandelt worden. Wildtiere mit kleineren Verletzungen wurden über den Tierarzt im Tierheim behandelt und gepflegt.

Sofern Wildtiere über die Tierklinik Maurer behandelt und versorgt werden, besteht seitens der Stadt Heidelberg weder eine rechtliche noch vertraglich vereinbarte Kostentragungspflicht. Allerdings sieht die Verwaltung es tierschutzrechtlich als ihre Aufgabe an, eine einvernehmliche Lösung in diesen Fällen im Sinne aller Beteiligten herbeizuführen.

Anfrage Nr.: 0041/2012/FZ

00223728.doc